

22. Mai 2003

Öffentliche Bekanntmachung

Sachbereich 60.3, 660-210-2002-023

Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung der Denkmalzone
„Katholische Pfarrgemeinde St. Pankratius“
Boppard-Herschwiesen

Aufgrund von § 8 Absatz 1, Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 und § 24 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. 03. 1978, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12. 10. 1999, GVBl. S. 325 ff (Art. 136) verordnet die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Fläche wird als Denkmalzone gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 DSchPflG unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (2) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung

„Katholische Pfarrkirche St. Pankratius Herschwiesen“

§ 2 Geltungsbereich und Beschreibung

Die Denkmalzone umfasst die Flurstücke 553 und 552/1, Flur 2 der Gemarkung Herschwiesen.

Die katholische Pfarrkirche St. Pankratius bildet mit dem zugehörigen Pfarrhaus, der Pfarrscheune sowie der Ringmauer und dem von ihr umschlossenen ehemaligen Friedhof als Sakralbereich des Dorfes ein Ensemble von überregionaler Bedeutung.

Das Kirchengebäude wurde 1744 - 1746 durch den Tiroler Johann Neuhöhr errichtet, einem für die Barockarchitektur des Kurfürstentums Trier bedeutenden Baumeister. Der dreiseitig geschlossene Saalbau mit Westturm enthält eine prachtvolle Ausstattung der Erbauungszeit. Sie wurde nach Entwürfen des Architekten von dem Koblenzer Schreiner Johann Michael Leyen angefertigt.

Das Pfarrhaus ist ein reich ausgestatteter zweistöckiger Giebelbau mit Fachwerkbereichsgeschoss, welches vermutlich aus der Zeit um 1600 stammt und um das Jahr 1715 verändert wurde. Der Dachstuhl datiert aus der Erbauungszeit.

Zugehörig zum Pfarrhaus und durch einen Wirtschaftshof getrennt ist die Pfarrscheune, ein schlichter Fachwerkbau des 18. Jahrhunderts. An das Pfarrhaus schließt sich die Ringmauer an, die den ehemaligen Friedhof umfasst. Sie stammt vermutlich aus dem Mittelalter und war dem Vorgängerbau zugehörig.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung des Ensembles erfolgt zum Zweck seiner Erhaltung und Pflege. Alle beschriebenen Bauten bilden als Denkmalzone eine bauliche Gesamtanlage. Sie sind Zeugnis des geistigen und künstlerischen Schaffens sowie kennzeichnendes Merkmal des Dorfes Herschwiesen. An ihrer Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4 Wirkung der Unterschutzstellung

Für alle baulichen und sonstigen Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind, gelten die für „geschützte Kulturdenkmäler“ vorgeschriebenen Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG).

Für genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 13 DSchPflG ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde.

§ 5 Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die durch diese Verordnung geschützten Parzellen 553 und 552/1, Flur 2, Gemarkung Herschwiesen, wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster übernommen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Rhein-Hunsrück-Zeitung, Ausgabe J der Rhein-Zeitung, in Kraft. 55469 Simmern/Hunsrück, 25. April 2003

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

